

Genussscheinbedingungen (Serie K)
(in der Fassung vom Dezember 1999 mit den Änderungen vom Januar 2011)

Drägerwerk AG & Co. KGaA, Lübeck,
vertreten durch den Vorstand,
- im Folgenden Gesellschaft genannt -

§ 1

Ausgabe von Genussscheinen

1. Die Gesellschaft gibt mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Hauptversammlung auf den Inhaber lautende Genussscheine aus.

Die Satzung der Gesellschaft sieht aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 27. Juni 1983 in ihrem § 6 die Schaffung von Genussskapital sowie die Ausgabe von Genussscheinen vor.

2. Der Grundbetrag der Genussscheine beträgt Euro 25,56.
3. Der Anspruch auf Verbriefung der Genussscheine ist ausgeschlossen. Die Genussscheine werden in einer oder mehreren Globalurkunde(n) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird bzw. werden. Den Inhabern der Genussscheine stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu.

Ungeachtet dessen kann die Gesellschaft Einzelurkunden ausstellen.

Die Globalurkunde(n) enthält bzw. enthalten die Bezeichnung der Urkunde als Genussschein der Serie K, die Höhe des Gesamtgrundbetrags der Genussscheine der Serie K, die Gesellschaft als Aussteller, die Genussscheinbedingungen sowie die Faksimile-Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder der Gesellschaft.

Im Falle einer Kündigung oder Einziehung einzelner Genussscheine wird eine entsprechende Verminderung des Gesamtgrundbetrags der durch die Globalurkunde(n) verbrieften Genussscheine vorgenommen.

§ 2

Ausschüttungen auf Genussscheine

1. Der Genussschein gewährt einen Anspruch auf jährliche Ausschüttung, die dem Zehnfachen der Dividende der Gesellschaft auf eine Vorzugsaktie für das abgelaufene Geschäftsjahr entspricht, mindestens jedoch dem Zehnfachen der Mindestdividende einer Vorzugsaktie pro Jahr. Der Anspruch auf die Mindestausschüttung besteht unabhängig vom Bilanzergebnis der Gesellschaft.
2. Die Ausschüttung auf Genussscheine ist jeweils am ersten Bankarbeitstag nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung fällig, in der der Jahresabschluss des betreffenden

Geschäftsjahres vorgelegt wurde.

Die Auszahlung erfolgt über die in § 12 bezeichnete Zahlstelle.

3. Ansprüche auf Ausschüttungen auf Genussscheine verjähren mit Ablauf von 4 Jahren ab Fälligkeit.

§ 3

Abgrenzung zu Gesellschaftsrechten

Der Genussschein gewährt keine Gesellschaftsrechte, insbesondere kein Stimmrecht, kein gesetzliches Bezugsrecht und keinen Anspruch auf Beteiligung am Abwicklungserlös bei Auflösung der Gesellschaft.

§ 4

Bezugsrechte auf junge Genussscheine

1. Erhöht die Gesellschaft ihr Genusskapital, so steht den Inhabern von Genussscheinen ein Bezugsrecht auf weitere Genussscheine im Verhältnis der Summe aus Aktienkapital und dem Grundbetrag des bisherigen Grundkapitals zu den jeweiligen Ausgabebedingungen zu, und zwar unter der aufschiebenden Bedingung der diesbezüglichen Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft sowie des Ausschlusses oder der Beschränkung etwaiger gesetzlicher Bezugsrechte, soweit zur Sicherstellung der Bezugsrechte der Inhaber von Genussscheinen erforderlich.
2. Stimmt die Hauptversammlung einer Bedienung der Bezugsrechte der Inhaber von Genussscheinen nicht zu oder sind anderweitige gesetzliche Bezugsrechte nicht im erforderlichen Maße ausschließbar oder beschränkbar, so gewährt die Gesellschaft eine Barabfindung, die den durch die Erhöhung des Genusskapitals entstehenden Nachteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Gesellschaft ausgleicht.

Der Anspruch auf eine Barabfindung besteht jedoch nicht, wenn das Bezugsrecht der Inhaber von Genussscheinen ausgeschlossen wird, um dadurch freiwerdende Genussscheine Belegschaftsmitgliedern einschließlich Mitarbeitern verbundener Unternehmen sowie ehemaligen Belegschaftsmitgliedern der Gesellschaft anzubieten. Das Gleiche gilt bei Ausschluss des Bezugsrechts insoweit, als Spitzenbeträge bis zu höchstens Euro 255.645,94 Grundbetrag zur Aufrundung des Grundbetrags des Genusskapitals ausgegeben werden.

3. Werden Bezugsrechte auf neue Genussscheine im Wege einer Wandel- oder Optionsanleihe gewährt, so finden die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung. Wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen, so steht auch Inhabern von Genussscheinen ein Bezugsrecht nicht zu. Ferner entsteht kein Anspruch auf Barabfindung.
4. Die näheren Einzelheiten über das Bezugsrecht oder die Barabfindung sind gemäß § 13 bekannt zu machen.

§ 5

Änderung der steuerlichen Beurteilung von Genussscheinen

Für den Fall, dass sich die steuerliche Beurteilung im Zusammenhang mit Genussscheinen ändert, ist die Gesellschaft berechtigt, die Genussscheinbedingungen durch ausdrückliche, als Änderungserklärung bezeichnete einseitige Willenserklärung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) an die veränderten Umstände anzupassen.

Die Änderungserklärung ist gemäß § 13 bekannt zu machen.

§ 6

Beendigung der Genussrechte

1. Der Genussscheininhaber kann von ihm gehaltene Genussscheine unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 5 Jahren alle 5 Jahre zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2021, kündigen.
2. Im Falle der Kündigung durch den Genussscheininhaber entspricht der Rückzahlungsbetrag dem durchschnittlichen Mittelkurs der Preisfeststellungen an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg der Genussscheine der Serie K mit der ISIN DE0005550677 / WKN. 555 067 der letzten 3 Kalendermonate vor Beginn der Kündigungsfrist, höchstens dem durchschnittlichen Ausgabebetrag dieser Tranche.
3. Die Gesellschaft kann Genussscheine durch Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres ablösen.

Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 13.

4. Im Falle der Kündigung durch die Gesellschaft erfolgt die Ablösung der Genussscheine durch Zahlung eines Betrages in Höhe des berechtigten Rückkaufwertes gemäß § 11 Abs. 2 und 3, mindestens jedoch in Höhe des durchschnittlichen Ausgabebetrages dieser Tranche, oder durch Leistung gemäß § 11 Abs. 4.
5. Kündigt die Gesellschaft, nachdem der Genussscheininhaber bereits die Kündigung ausgesprochen hat, so entspricht der Rückzahlungsbetrag dem höheren der sich aus der Anwendung von Abs. 2 und Abs. 4 ergebenden Beträge. In diesem Fall ist die Leistung gemäß § 11 Abs. 4 ausgeschlossen.
6. In jedem Falle der Rückzahlung aufgrund einer Kündigung ist der Rückzahlungsbetrag am ersten Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Genussrechtsverhältnis endet, fällig.
7. Rückzahlung bzw. Leistung gemäß § 11 Abs. 4 erfolgen über die in § 12 bezeichnete Zahlstelle.

Der Anspruch auf die Ausschüttung für das Geschäftsjahr, in dem das Genussrechtsverhältnis endet, bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Bestandsgarantie

Der Bestand der Genussscheine wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft noch durch eine Erhöhung ihres Grundkapitals berührt.

§ 8

Verwässerungsschutz

1. Im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft mit Bezugsrecht auf neue Aktien für die Aktionäre, steht den Inhabern von Genussscheinen das Recht zum Bezug weiterer Genussscheine aus entsprechend zu erhöhendem Genusskapital zu vergleichbaren Bezugsbedingungen zu. Dieses Bezugsrecht steht unter der aufschiebenden Bedingung der diesbezüglichen Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft sowie des Ausschlusses oder der Beschränkung etwaiger anderweitiger gesetzlicher Bezugsrechte, soweit zur Sicherstellung der Bezugsrechte der Inhaber von Genussscheinen erforderlich.
2. Im Falle einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gilt die Bestimmung des Absatzes 1 dieses Paragraphen sinngemäß.
3. Stimmt die Hauptversammlung einer Bedienung der Bezugsrechte der Inhaber von Genussscheinen nicht zu oder sind anderweitige gesetzliche Bezugsrechte nicht im erforderlichen Maße ausschließbar oder beschränkbar, so gilt § 4 Abs. 2.
4. Wird bei der Durchführung einer Kapitalerhöhung das Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Aktien ausgeschlossen, so finden die Vorschriften über die Gewährung von Bezugsrechten bzw. Entschädigungsrechten an Genussscheininhaber keine Anwendung.
5. Werden Bezugsrechte auf neue Aktien im Wege einer Wandel- oder Optionsanleihe gewährt, so finden die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.
6. Entscheidungen der Gesellschaft im Rahmen dieses Paragraphen sind gemäß § 13 bekannt zu machen.

§ 9

Herabsetzung des Genusskapitals

1. Bei einer Herabsetzung des Grundkapitals wird der Gesamtgrundbetrag des Genusskapitals im gleichen Verhältnis und zu vergleichbaren Bedingungen wie bei den Aktien herabgesetzt.
2. Die Herabsetzung des Genusskapitals ist gemäß § 13 bekannt zu machen.

§ 10

Erwerb von Genussscheinen durch die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist berechtigt, Genussscheine zu erwerben und gegebenenfalls einzuziehen.

§ 11

Rangrücktritt/Rückkaufwert

1. Das Genusskapital tritt gegenüber allen anderen Gesellschaftsgläubigern im Range zurück. Demgemäß sind alle anderen Gesellschaftsgläubiger im Liquidationsfall vorab zu befriedigen. Alsdann steht den Inhabern der Genussscheine ein Betrag in Höhe des gewogenen Mittels der Ausgabekurse aller Emissionen von Genussscheinen nach den vorliegenden Bedingungen (Rückkaufwert) zu.

Im Falle einer Herabsetzung des Gesamtgrundbetrags des Genusskapitals vermindert sich der Rückkaufwert entsprechend.

2. Im Falle der Ablösung der Genussrechte durch Kündigungserklärung der Gesellschaft nach § 6 wird der Rückkaufwert insoweit berichtigt, als er auf den Betrag gestellt wird, der dem Zehnfachen des durchschnittlichen Börsenkurses der Vorzugsaktien der Gesellschaft entspricht (berichtigter Rückkaufwert).
3. Der durchschnittliche Börsenkurs der Vorzugsaktien der Gesellschaft ermittelt sich als der durchschnittliche Mittelkurs der Preisfeststellungen an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg im Zeitraum der dem Tag der Bekanntmachung vorangegangenen letzten drei Kalendermonate.
4. Die Gesellschaft ist mit Zustimmung der Hauptversammlung berechtigt, die Ablösung der Genussrechte nach § 6 Abs. 4 anstelle durch einen in bar zu erlegenden (berichtigten) Rückkaufwert ganz oder teilweise durch den Umtausch im Wertverhältnis 1 : 10 in auf den Inhaber lautende Stamm- oder Vorzugsaktien der Gesellschaft zu bewirken. Der Umtauschpreis ermittelt sich aus dem Zehnfachen des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg im Zeitraum der dem Tag der Bekanntmachung vorangegangenen letzten drei Kalendermonate.

Für Genussscheine ist der berichtigte Rückkaufwert gemäß Abs. 2 und 3, mindestens jedoch der durchschnittliche Ausgabebetrag dieser Tranche, in Ansatz zu bringen. Bei dem Umtausch anfallende Bruchteile von Aktien werden in bar vergütet. Umtauschstichtag ist der letzte Tag des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung erfolgt. Mit dem Umtauschstichtag endet der Ausschüttungsanspruch aus den Genussscheinen. Die im Umtausch gegen Genussscheine auszugebenden Aktien sind erstmals für das dem Umtauschstichtag nachfolgende Geschäftsjahr gewinnberechtigt. Der Umtausch erfolgt auf dem Girosammelweg.

Der Anspruch auf die Ausschüttung für das Geschäftsjahr, in dem die Kündigung erfolgt, bleibt hiervon unberührt.

5. Im Falle der Beendigung der Genussrechte durch Ablösung oder Liquidation ist die Gesellschaft berechtigt, die nicht innerhalb von sechs Monaten ab Fälligkeit der Leistungen bzw. ab Umtauschstichtag umgetauschten Genussscheine für eingezogen zu erklären. Voraussetzung dafür ist, dass die Gesellschaft mindestens dreimal in Abständen von mindestens einem Monat eine derartige Erklärung angedroht und nach Maßgabe von

§ 13 bekannt gemacht hat. Der Gegenwert der für eingezogen erklärten Genussscheine kann unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme bei dem Amtsgericht Lübeck auf Gefahr und Kosten der Inhaber dieser Genussscheine hinterlegt werden. Mit der Hinterlegung erlischt jeglicher Anspruch der Inhaber dieser Genussscheine gegen die Gesellschaft und gegen die für die Erfüllung von deren Verbindlichkeiten haftenden Dritten.

§ 12

Zahlstellen

Sämtliche Zahlungen aus den Genussscheinen erfolgen über die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, als Zahlstelle. Sie wird der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, die jeweils fälligen Beträge zur Weiterleitung an die depotführenden Kreditinstitute und damit an die Inhaber der Genussscheine zur Verfügung stellen.

§ 13

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft, die die Genussscheine betreffen, erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Besonderer Benachrichtigung der einzelnen Genussscheininhaber bedarf es nicht.

§ 14

Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Lübeck.

Lübeck, Januar 2011

(Änderung der Genussscheinbedingungen vom August 1991, in der Fassung vom Dezember 1999 infolge der Umfirmierung der Gesellschaft und von Anpassungen der Genussscheinbedingungen zur Überführung der Genussscheine in die Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, sowie redaktioneller Änderungen.)